



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Moosfeld“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes „Moosfeld“** in der Satzungsfassung vom 27.07.2021, gefertigt vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die 1. Bebauungsplan-Änderung mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darin berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan muss hierfür nicht berichtigt bzw. geändert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Moosfeld“ der Gemeinde Hohenfurch in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 27.05.2022

Abgenommen
am: 15.06.2022



Hohenfurch, den 27.05.2022

Vogelsgesang, 1. Bürgermeister